

Solidaris Information

Fakten aktuell

- 3** Stärkungsbeitrag der KZVK Dortmund – aktuelle Entwicklungen und derzeitiger Sachstand
- 4** Das Entgelttransparenzgesetz und seine Auswirkungen in der Praxis
- 6** Wirkt sich das Entfesselungspaket I auf den Jahresabschluss 2017 von Pflegeeinrichtungen in NRW aus?
- 8** Kommunale Finanzierung von Alten- und Pflegeheimen ist keine rechtswidrige Beihilfe
- 9** Risiko Minijobs – Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung
- 10** Das Gesetz zur Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW und seine Auswirkungen auf den Jahresabschluss
- 11** Der Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer
- 12** Das neue kirchliche Datenschutzrecht steht nun fest
- 14** Die Psych-Personalnachweis-Vereinbarung – erste Erfahrungen
- 15** Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Beratung aktuell

- 16** Zukunftsfähige Neuausrichtung ambulanter Pflegeeinrichtungen – Teil I
- 18** Krankenhausstrukturfonds reloaded?
- 19** Verpflichtende Teilnahme an der InEK-Kalkulation – Begleitung bei der kurzfristigen Einrichtung einer Kostenträgerrechnung
- 20** Informationssicherheitsmanagement im Zeichen des verschärften Datenschutzes
- 22** EBITDA und EBITDA-Marge – geeignete Kennzahlen für die Unternehmenssteuerung?

Veranstaltungen

- 24** Exklusivtagung „IT Risiken managen: Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Krankenhausverantwortliche“
- 24** Veranstaltungsübersicht

Intern

- 26** Publikation: „Rechnungswesen und Finanzierung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen“
- 26** Krankenhausfachausschuss des IDW: Verabschiedung von WP StB Dr. Heinz Joachim Koch und Berufung von WP StB Jens Thomsen
- 27** Neue Kompetenzträger
- 27** Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,



Dr. Rüdiger Fuchs

bereits 500 Jahre vor Christus stellte der griechische Philosoph Heraklit von Ephesos fest, Veränderung sei womöglich die einzige Konstante im Universum. Bekannt als der Denker mit der alternativen Einsicht in die Weltordnung beschreibt Heraklit das Leben als natürlichen Prozess des Wandels und des Werdens und kommt so auf die berühmte Formel *panta rhei – alles fließt*. Die Bewegung, so der Philosoph, entsteht durch die Interaktion von Gegensätzen, die Menschen und Dingen innewohnen: „Und es ist immer ein und dasselbe, was in uns wohnt, Lebendes wie Totes, Waches und Schlafendes, Junges und Altes. Aus der Verschmelzung der Gegensätze entsteht das Leben, aus dem Gegensatz zwischen Mann und Frau: das Kind. Das Leben besteht aus dem Kampf der Gegensätze, denn: Gott ist Tag und Nacht, Winter und Sommer, Krieg und Frieden, Satttheit und Hunger.“

2500 Jahre später hat dieser Denkansatz kaum an Bedeutung verloren. Das Gegenteil ist eher der Fall: Die Glorifizierung der Bewegung als Sinnbild für Veränderung nimmt vor allem vor dem Hintergrund der Digitalisierung wieder an Fahrt auf. Heraklits Veränderung übersetzen wir heute betriebswirtschaftlich mit Prozessoptimierung, Organisationsentwicklung und Umstrukturierung, die diesen zugrunde liegenden Zielsetzungen hingegen mit Strategie. Veränderung betrachten wir heute zwar überwiegend als einen natürlichen und gleichzeitig notwendigen Prozess. Doch dass diese bestenfalls durch die Vereinbarung von vermeintlichen Gegensätzen entsteht, scheinen viele aus den Augen verloren zu haben. Bewegung verlangt also nicht danach, Altes gänzlich aufzugeben, um Platz für Neues zu schaffen. Im Gegenteil: Erst in der kunstvollen Interaktion zwischen Alt und Neu entstehen nutzenstiftende Veränderungen, die in der Zukunft Bestand haben. Ein beruhigender Gedanke, denn nicht den Verzicht auf Bestehendes bzw. bereits Erreichtes, sondern eben dessen Neubewertung vor dem Hintergrund aktueller Gegebenheiten setzt ein erfolgreicher Wandel voraus.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine angenehme Lektüre und freue mich, Sie gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus unserer Unternehmensgruppe in relevanten Veränderungsprozessen unterstützen zu dürfen.

Ihr



FAKTEN AKTUELL

Stärkungsbeitrag der KZVK

Dortmund – aktuelle Entwicklungen

und derzeitiger Sachstand

Von Stefan Szük und Martin Tölle

Im Juni 2017 hat das Oberlandesgericht Hamm in einer Grundsatzentscheidung gegen das Sanierungsgeld entschieden, das die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen AöR (KZVK), Dortmund, erhoben hatte. Das Sanierungsgeld diente der Schließung einer Deckungslücke bei Versorgungsverpflichtungen der KZVK aus der Zeit vor dem Jahr 2002. Als alternatives Finanzierungsinstrument hat die KZVK bereits im vergangenen Jahr im Rahmen von Informationsschreiben und Informationsveranstaltungen die Erhebung eines Stärkungsbeitrags angekündigt.

Hinsichtlich der Behandlung des Erstattungsanspruches auf das Sanierungsgeld im Jahresabschluss 2017, eventueller Rückstellungen aufgrund von möglichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Zuschussgebern sowie des Wahlrechts zur Bildung einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen nach Art. 28 EGHGB verweisen wir auf unseren Artikel in der Solidaris-Information 3/2017. Im Folgenden stellen wir die seitdem erfolgte Entwicklung sowie den derzeitigen Diskussionsstand zu den Auswirkungen insbesondere der möglichen Einmalzahlung auf den Jahresabschluss dar.

Am 29. November 2017 hat der Verwaltungsrat der KZVK die 16. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Zentrale Punkte der Satzungsänderung sind:

- › Einführung des Stärkungsbeitrags anstelle des bisherigen Sanierungsgelds.
- › Der Stärkungsbeitrag wird erhoben, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S gefährdet ist. Nach heutiger Einschätzung der KZVK ist dies im Jahresabschluss 2017 der KZVK bereits der Fall, sodass mit einer Erhebung des Stärkungsbeitrags ab Januar 2019 zu rechnen ist.
- › Der Stärkungsbeitrag wird bis zum Jahr 2043 erhoben (also über einen Zeitraum von 25 Jahren).
- › Eröffnung der Möglichkeit einer Einmalzahlung. Diese ist freiwillig und kann maximal bis zur Höhe der Sanierungs-

gelderstattung inkl. Zinsen geleistet werden. Die Einmalzahlung wird mit dem jährlichen Nettozins der Kasse des Abrechnungsverbandes S verzinst und bewirkt bis zum Jahr 2043 eine jährliche Reduktion des Stärkungsbeitrags.

- › Aufgrund einer Kapitalerhaltungsgarantie umfasst die Summe der Reduktionen des Stärkungsbeitrags mindestens die Einmalzahlung; nach Einschätzung der KZVK wird sie aber mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darüber liegen.

Die Satzungsänderung ist noch von der Aufsicht zu genehmigen, womit seitens der KZVK im ersten Quartal 2018 gerechnet wird. Erst nach Genehmigung der Satzungsänderung kann diese vollzogen werden, sodass die Möglichkeit der Einmalzahlung von der KZVK erst dann angeboten werden kann. Die KZVK hat angekündigt, die beteiligten Unternehmen und Einrichtungen im April 2018 detailliert über die Rückzahlungswerte und die Einmalzahlungsmöglichkeit zu informieren. Ferner sieht der Zeitplan der KZVK für Juli 2018 die Feststellung ihres Jahresabschlusses und auf dieser Grundlage die Entscheidung über die Erhebung des Stärkungsbeitrags ab Januar 2019 vor. Im Oktober 2018 soll den Einrichtungen von der KZVK der ab Januar 2019 zu leistende Stärkungsbeitrag mit und ohne Reduktion verbindlich mitgeteilt werden.

Konsequenzen für den Jahresabschluss 2017

Wie bereits in der Solidaris-Information 3/2017 dargestellt, ist der Anspruch auf die verzinsten Erstattung des Sanierungsgeldes unabhängig vom Zahlungszeitpunkt bereits im Jahresabschluss 2017 erfolgswirksam zu erfassen. Zudem müssen im Anhang die Angaben nach § 285 Nr. 31 HGB erfolgen, in denen die Erstattung als Geschäft von außergewöhnlicher Größenordnung und/oder Bedeutung erläutert wird. Da es ferner das Wahlrecht nach Art. 28 EGHGB ermöglicht, erstmals im Jahresabschluss 2017 die mittelbare Pensionsverpflichtung der Einrichtungen aus der Zusatzversorgung (ggf. teilweise) als Rückstellung zu passivieren, kann im Ergebnis der einmalige Ertrag durch entsprechende Aufwendungen kompensiert werden.

Die von der KZVK im Rahmen der Satzungsänderung vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Einmalzahlung ist dagegen – unabhängig von der im Folgenden erörterten grundsätzlichen Behandlung der Einmalzahlung – im Jahresabschluss 2017 nicht bilanziell zu berücksichtigen, da

die Satzungsänderung erst nach Genehmigung vollzogen werden kann. Somit kann die Einmalzahlung, auch wenn diese im Jahr 2018 durch Verrechnung mit der Sanierungsgeldrückzahlung entsprechende Liquiditätszuflüsse vermeidet, im Jahresabschluss 2017 nicht zur Kompensation der außergewöhnlichen Erträge genutzt werden.

Stärkungsbeitrag und Einmalzahlung im Jahresabschluss 2018

Da der individuelle Stärkungsbeitrag jährlich neu berechnet und festgesetzt wird, ist er grundsätzlich jährlich in Höhe des festgesetzten Betrags aufwandswirksam zu erfassen. Fraglich ist jedoch, ob der in 2018 berechnete und festgesetzte Stärkungsbeitrag für das Jahr 2019 bereits im Jahr 2018 oder erst im Jahr 2019 zu entsprechendem Aufwand führt. Darüber hinaus ist die bilanzielle Behandlung der möglichen Einmalzahlung noch nicht abschließend geklärt.

Auf Ebene des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland wird derzeit eine einvernehmliche Klärung dieser offenen Fragen angestrebt. Über die Ergebnisse werden wir Sie nach Verabschiedung zeitnah informieren.



Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de



Martin Tölle
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Köln
02203 . 8997-116 m.toelle@solidaris.de

Das Entgelttransparenzgesetz und seine Auswirkungen in der Praxis

Von Dr. Carolin Kraus und Stefan Szük

Das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG) ist zwar bereits im Sommer 2017 in Kraft getreten, viele Regelungen gelten aber erst seit diesem Jahr. So greift der individuelle Auskunftsanspruch über Vergleichsentgelte und Entgeltstrukturen seit dem 6. Januar 2018. Arbeitgeber müssen außerdem seit 2018 Berichtspflichten beachten. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Regelungen.

Ziel des Entgelttransparenzgesetzes ist es, die Lohngerechtigkeit zwischen den Geschlechtern zu fördern. Das Gesetz enthält zu diesem Zweck drei zentrale Instrumente: den individuellen Auskunftsanspruch, das betriebliche Prüfverfahren und die Berichtspflichten für Arbeitgeber.

Individueller Auskunftsanspruch

Kernstück des neuen Gesetzes ist ein individueller Auskunftsanspruch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten. Er bezieht sich auf die Kriterien der Entgeltfindung und das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt einer Vergleichsgruppe. Um Rückschlüsse auf Einzelpersonen zu verhindern, ist das Vergleichsentgelt nicht anzugeben, wenn die Vergleichstätigkeit von weniger als sechs Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts ausgeübt wird. Der Auskunftsanspruch ist in der Regel an den Betriebsrat zu richten, in konfessionellen Einrichtungen an die Mitarbeitervertretung. Das Entgelttransparenzgesetz privilegiert tarifgebundene und tarifanwendende Unternehmen insoweit, als diese die Kriterien der Entgeltfindung nicht erläutern müssen. Dieses Privileg erstreckt sich auch auf Anwender von Arbeitsvertragsrichtlinien im Dritten Weg. Der Arbeitgeber muss dann jeweils nur die Regelungen benennen und mitteilen, wo diese einzusehen sind. Andere Arbeitgeber müssen dagegen detailliert die Entlohnungsgrundsätze erläutern.

Bei Anwendern echter Tarifverträge bleibt ein Unterlassen einer Auskunft letztlich sanktionslos. Grund dafür ist die Angemessenheitsvermutung in Bezug auf Tarifverträge. Diese gilt jedoch nicht im Bereich des Dritten Wegs. Bei

AVR-Anwendern sowie sonstigen Arbeitgebern, die keine Tarifverträge anwenden, führt eine unterlassene Auskunft zu einer Beweislastumkehr: Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen das Entgeltgleichheitsgebot vorliegt.

Betriebliches Prüfverfahren

Arbeitgeber mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten sind durch das Entgelttransparenzgesetz zur Durchführung eines betrieblichen Prüfverfahrens angehalten. Dabei sollen die Entgeltregelungen und Entgeltbestandteile auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots überprüft werden. Die Durchführung des betrieblichen Prüfverfahrens ist allerdings freiwillig. Wenn sich der Arbeitgeber hierzu entscheidet, müssen allerdings bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden.

Berichtspflichten für Arbeitgeber

Arbeitgeber mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lageberichts nach den §§ 264 und 289 HGB verpflichtet sind, müssen außerdem einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (sog. Entgeltbericht) erstellen. Anders als beim Auskunftsanspruch kommt es hier nicht auf die Größe eines Betriebes, sondern die Beschäftigtenzahl beim Arbeitgeber an. Im Bericht müssen die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Herstellung von Entgeltgleichheit dargestellt werden. Wurden keine Maßnahmen ergriffen, ist dies im Bericht nachvollziehbar zu begründen. Der Entgeltbericht muss außerdem nach Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Angaben zu der durchschnittlichen

Seminar-Tipp

Anhang und Lagebericht –
Grundlagen und Neuerungen

› 22.02.2018 – Würzburg

› 04.12.2018 – Mainz

Gesamtzahl der Beschäftigten und der durchschnittlichen Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten enthalten. Der erste Bericht für das Referenzjahr 2016 ist dem Lagebericht beizufügen, der 2018 veröffentlicht wird, regelmäßig also dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017.

Tarifgebundene bzw. -anwendende Arbeitgeber müssen den Bericht alle fünf Jahre, die anderen Arbeitgeber alle drei Jahre erstellen. Die kürzere Frist gilt nach den klaren gesetzlichen Regelungen auch für Anwender im Dritten Weg, da es sich hierbei nicht um Tarifverträge handelt. Der Entgeltbericht ist im elektronischen Bundesanzeiger zusammen mit dem Jahresabschluss als Anlage zum Lagebericht zu

veröffentlichen. Dies bedeutet, dass eine Veröffentlichung im Regelfall für das Jahr 2016 zusammen mit dem Jahresabschluss 2017 gemäß § 325 HGB bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen muss. Ein Pendant zum Entgeltbericht auf Konzernrechnungslegungsebene sieht das Gesetz nicht vor.

Da der Entgeltbericht nicht Bestandteil des Lageberichts ist, gehört er nicht zu den Abschlussunterlagen des einen Jahresabschluss aufstellenden Unternehmens. Eine Prüfungspflicht im Rahmen der Jahresabschlussprüfung besteht insofern für den Transparenzbericht nicht. Das Gesetz sieht keine Sanktion vor, wenn der Bericht durch die verpflichteten Unternehmen gar nicht erst aufgestellt wird. Es wird jedoch diskutiert, ob der Jahresabschlussprüfer in diesen Fällen eine Redepflicht hat, wodurch jedenfalls ein eingeschränkter Adressatenkreis Kenntnis von dem Verstoß gegen die Berichtspflicht erhalten würde.

Fazit

Neben dem Auskunftsanspruch über Entgeltstrukturen wird besonders das Instrument des Entgeltberichts Unternehmen bereits kurzfristig im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses betreffen. Eine gesetzliche Sanktion für die Nichtveröffentlichung des Transparenzberichts am Ende des Jahres 2018 ist nicht vorgesehen. Vielmehr setzt der Gesetzgeber auf die Öffentlichkeitswirkung für die Unternehmen, die entsprechende Berichte nicht veröffentlichen. Unbenommen davon wird derzeit bei Fehlen des Transparenzberichts eine Redepflicht des Jahresabschlussprüfers in dessen Prüfungsbericht diskutiert.



Dr. Carolin Kraus
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-421 c.kraus@solidaris.de



Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de

Wirkt sich das Entfesselungspaket I auf den Jahresabschluss 2017 von Pflegeeinrichtungen in NRW aus?

Von Markus Pielen und Alexander Gottwald

Das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung liegt seit Herbst 2017 im Entwurf vor. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsnormen, die durch das Entfesselungspaket I Änderungen erfahren sollen, ist eine kurzfristige Verabschiedung derzeit nicht zu erwarten. Fraglich ist, ob die geplanten Änderungen an der APG DVO NRW, insbesondere der §§ 4 und 6, dem Grunde oder der Höhe nach Auswirkungen auf die Bilanzierung im Jahresabschluss 2017 haben können.

Mit den bisherigen Regelungen der APG DVO NRW wird ein streng kameralistischer Ansatz verfolgt, der zu einer Aufteilung der Erträge aus dem Investitionskostensatz auf Finanzierungstöcke führt. Dabei ergibt sich für den Bereich der (Ersatz-)Beschaffung und Instandhaltung der sonstigen Anlagegüter aus § 4 Abs. 4 und 5 APG DVO NRW und für den Bereich der Instandhaltung der langfristigen Anlagegüter aus § 6 Abs. 3 APG DVO NRW eine strenge Zweckbindung dieser Mittel. Dies führt zu einer Passivierung der Mittel aus diesen beiden Finanzierungstöcken im Jahresabschluss 2017, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Laut der Begründung zum Entfesselungspaket I (Landtag NRW – Drucksache 17/1046) ist die aus der Formulierung des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 APG DVO NRW abgeleitete strenge Zweckbindung nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich gewesen. Ursächlich für das fehlende Erfordernis sei, dass § 82 Abs. 3 SGB XI insoweit ausdrücklich eine pauschalierte Anerkennung durch Landesrecht erlaube. Für die Angemessenheit der Pauschalen genüge die Regelung des § 4 Abs. 5 APG DVO NRW, nach der die fortlaufende unverminderte Anerkennung der Pauschale daran geknüpft ist, dass die Einrichtung tatsächlich so viel für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 APG DVO NRW ausgibt, dass die angesammelten Pauschalen abzüglich der Ausgaben den vierfachen Jahressatz nicht überschreiten. Deshalb sollen

die §§ 4 und 6 APG DVO NRW geändert werden. In der Debatte über diese Änderungen wird unter anderem die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Begründung zum Entfesselungspaket I die strenge Zweckbindung entfallende und damit eine Passivierung nicht verwendeter Mittel dem Grunde nach nicht mehr erforderlich sei. Wie die derzeit geführte Diskussion im Krankenhausfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. und eine von diesem verfasste Anfrage an das zuständige Ministerium zeigen, ist diese Auffassung jedoch nicht unumstritten. Zwar entfällt sowohl in § 4 als auch in § 6 APG DVO NRW das Wort „zweckentsprechend“, und es wird stattdessen auf die Verwendung für „Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1“ (§ 4 APG DVO NRW) bzw. für „Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung“ (§ 6 APG DVO NRW) abgestellt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine redaktionelle Änderung, denn auch die Neuformulierung des Verordnungstextes stellt weiterhin darauf ab, dass die Mittel für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Und die vorhandene Zweckbindung führt aus bilanzieller Sicht zu einer Passivierungspflicht für noch nicht verwendete Mittel.

Zwar lässt die Begründung zum Entfesselungspaket I erkennen, dass der Ordnungsgeber eine Abkehr von der strengen Zweckbindung anstrebt. Jedoch ist dies im Wortlaut des Entwurfs des neuen Verordnungstextes bislang unberücksichtigt geblieben. Da der Verordnungstext in seiner Formulierung eindeutig auf eine weiterhin bestehende Zweckbindung verweist, besteht aus unserer Sicht kein Raum für eine Heranziehung der Begründung im Sinne einer sogenannten historischen Auslegung. Sofern der Ordnungsgeber den Wegfall der Zweckbindung gewollt hätte, hätte er dies konsequenterweise

auch im Wortlaut der Verordnung zum Ausdruck gebracht. Die bloße Willensbekundung des Ordnungsgebers in der Begründung genügt aus unserer Sicht jedenfalls allein nicht für die Aufgabe der Zweckbindung. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass auch der Anwendungsbereich für eine teleologische Reduktion nicht eröffnet ist. Eine solche Auslegung nach Sinn und Zweck einer Regelung kommt nur in Fällen zur Anwendung, in denen die Auslegung des Wort-

Seminar-Tipp

Der Jahresabschluss
gemeinnütziger Einrichtungen –
Grundlagen, Besonderheiten,
Vorbereitung und
Gestaltungsmöglichkeiten
› 25.10.2018 – München
› 07.11.2018 – Würzburg
› 14.11.2018 – Münster
› 15.11.2018 – Berlin
› 19.11.2018 – Freiburg
› 05.12.2018 – Köln

lauts kein eindeutiges Ergebnis bringt. Allein der Umstand, dass eine Änderung der rechtlichen Grundlage angestrebt wird, führt nicht zu einer Unwirksamkeit der bestehenden Rechtslage.

Ein weiteres Indiz für das Fortbestehen der Zweckbindung ist, dass weiterhin eine Kürzung der Investitionskostensätze erfolgt, wenn die angesammelten Mittel die vier- bzw. zehnfache Jahresrate überschreiten. Zudem wird in der Begründung zum Entfesselungspaket I darauf hingewiesen, dass in den Fällen des § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO NRW tatsächliche Aufwendungen nachzuweisen sind. Wenn der Gesetzgeber hier eine anschließende Nachweisführung fordert, ist auch dies als klarer Hinweis auf die Zweckbindung der Mittel aufzufassen. Nach den BSG-Urteilen vom 8. September 2011 ist zudem das Selbstkostendeckungsprinzip zu berücksichtigen. Ob dieses eingehalten wird, kann nur durch einen Abgleich der Erträge mit den entstandenen Aufwendungen geprüft werden. Die Nachweisführung und das Selbstkostendeckungsprinzip liefern ins Leere, wenn Überschüsse in den entsprechenden Bereichen anderweitig verwendet werden könnten.

Damit ist die Passivierung nicht verwendeter Mittel für Maßnahmen nach §§ 4 und 6 APG DVO NRW weiterhin erforderlich. Im Hinblick auf die Bilanzierung ergeben sich somit durch das Entfesselungspaket I dem Grunde nach hinsichtlich der Passivierungspflicht für noch nicht verwendete Mittel im Jahresabschluss 2017 keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Hingegen könnten sich nach dem derzeitigen Entwurf Änderungen in Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 ergeben. So ist vorgesehen, den bislang streng kameralistischen Ansatz aufzugeben. Vielmehr sollen künftig Abschreibungen auf die vorhandenen sonstigen Anlagegüter, auch auf den Altbestand, als zweckentsprechende Mittelverwendung für Maßnahmen im Sinne des § 4 APG DVO NRW anerkannt werden. Dadurch würde die bislang diskutierte Notwendigkeit zur Bildung von Sonderposten entfallen, und auch bereits vor Geltung der APG DVO NRW angeschaffte und noch nicht vollständig abgeschriebene sonstige Anlagegüter würden zumindest in Höhe ihres Restbuchwerts refinanziert werden. Aber auch eine solche, aus dem Verordnungsentwurf abzuleitende Bewertung der Verbindlichkeit ist nach unserer Auffassung nicht möglich, da sie der zurzeit geltenden Rechtslage widerspricht.

Nach dem handelsrechtlichen Stichtagsprinzip ist für die Bilanzierung stets die zum Abschlussstichtag geltende Rechtslage maßgeblich. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn nach dem Abschlussstichtag in Kraft getretene Rechtsnormen explizit eine Rückwirkung vorsehen. Eine entsprechende Rückwirkung lässt sich dem Entwurf zum Entfesselungspaket I jedoch nicht entnehmen. Aber selbst wenn eine solche Rückwirkung vorgesehen wäre, hätte dies nur dann Auswirkungen auf die Erteilung des Bestätigungsvermerks, wenn das Gesetz vor dem Erteilungszeitpunkt verkündet worden wäre. Erst nach Verkündung kann mit hinreichender Sicherheit auf den Ausgang eines Gesetzgebungsverfahrens geschlossen werden. Entsprechendes hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. in seinem Schreiben vom 19. Februar 2016 zu den Auswirkungen der Änderungen des § 253 HGB auf den Bestätigungsvermerk mitteilen lassen.

Praxis-Hinweis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Rahmen des Entfesselungspakets I vorgesehenen Änderungen der APG DVO NRW nach unserer Auffassung derzeit keine Auswirkungen auf die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 entfalten. Sollten die Vorschriften der APG DVO NRW aufgrund bereits erteilter Bescheide für das Jahr 2017 anwendbar sein, sind noch nicht für Maßnahmen nach §§ 4 und 6 APG DVO NRW zweckentsprechend verwendete Mittel im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 den Verbindlichkeiten zuzuführen. Zudem sind für Investitionen in sonstige Anlagegüter Sonderposten zu bilden und entsprechend den korrespondierenden Abschreibungen auf die sonstigen Anlagegüter aufzulösen.



Markus Pielen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln

02203. 8997-184 m.pielen@solidaris.de



Alexander Gottwald, EMBA

Rechtsanwalt

Externer Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster

0251. 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

Kommunale Finanzierung von Alten- und Pflegeheimen ist keine rechtswidrige Beihilfe

Von *Justus Kamp* und *Micaela Speelmans*

Stellen Zuwendungen einer Gebietskörperschaft an ein Alten- und Pflegeheim, das ein örtlich geprägtes Einzugsgebiet hat und Standardleistungen im Pflegebereich anbietet, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar? Das Oberlandesgericht Nürnberg (OLG) hat dies in seinem Urteil vom 21. November 2017 – 3 U 134/17 – wegen fehlender Binnenmarktrelevanz verneint.

Der Streitfall: Die beklagte kreisfreie Stadt ist zu 100 % an einer steuerbegünstigten Gesellschaft beteiligt, die ein Alten- und Pflegeheim betreibt („Bürgerstift“). In den Jahren 2010 bis 2015 wurden Verluste in Höhe von über 7,5 Mio. € erwirtschaftet. Daraufhin unterstützte die beklagte Stadt das Bürgerstift mit Kapitaleinlagen in Höhe von über 3,9 Mio. € sowie mit über 8 Mio. € für einen Neubau. Hiergegen wendete sich ein Verband zur Wahrnehmung der Interessen privater Unternehmen der Alten- und Behindertenhilfe mit einer Unterlassungsklage. Er sah in den Zuwendungen der Beklagten verbotene staatliche Beihilfen, die mangels Notifizierung bei der EU-Kommission gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 AEUV verstießen. Ferner liege eine Ungleichbehandlung vor, weil nur der Beteiligungsgesellschaft der Stadt, nicht aber den Einrichtungen anderer Betreiber durch die gewährten Zuschüsse und Verlustübernahmen der Stadt eine Existenzgarantie gewährt werde. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Das OLG hat sich gegen die Annahme einer EU-rechtswidrigen Beihilfe und damit gegen einen Verstoß gegen das Durchführungsverbot ausgesprochen. Unzulässige staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind nur dann gegeben, wenn Mittel gewährt werden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Nach Auffassung des Gerichts fehlte es im Streitfall an der erforderlichen Binnenmarktrelevanz.

Zwar sei unbenommen, dass eine staatliche Unterstützung auch dann Auswirkungen auf den innerstaatlichen Handel innerhalb der EU haben könne, wenn das begünstigte Unternehmen nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnehme. Allerdings sei dies im Falle eines Alten- und Pflegeheims mit örtlich geprägtem Einzugsgebiet ohne Anziehungskraft auf Kunden anderer Mitgliedsstaaten nicht der Fall.

Damit folgt das OLG der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Zulässigkeit von Defizitausgleichen zugunsten von Kliniken, die überwiegend Standardleistungen im Bereich der Grund- und Regelversorgung erbringen (BGH, Urteil v. 24.03.2016 – I ZR 263/14). Wie in dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall fehlt es nach Auffassung des Gerichts an einer grenzüberschreitenden Nachfrage. Auch die Tatsache, dass sich im Umkreis der Einrichtung knapp 40 vergleichbare Pflegeheime befinden, sei ein Indiz dafür, dass die gewährten Zuwendungen zu keiner Wettbewerbsverzerrung führten. Damit kommt das OLG zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall mangels Tatbestandsmäßigkeit kein Verstoß gegen das EU-Beihilferecht vorliegt. Schließlich verneinte das Gericht unter Hinweis auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung an die Gemeinden auch eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 GG.

Fazit

Das Urteil des OLG Nürnberg folgt in ganzer Linie der Rechtsprechung des BGH. Die von der EU-Kommission und der Rechtsprechung des EuGH und des BGH entwickelten Maßstäbe zum Kriterium der fehlenden Binnenmarktrelevanz bei lokal begrenzten Dienstleistungen werden konsequent auf das Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege angewandt.



Justus Kamp
Rechtsanwalt
Freiburg
0761. 79186-45 | j.kamp@solidaris.de



Micaela Speelmans
Rechtsanwältin, Diplom-Kauffrau
Köln
02203. 8997-413 | m.speelmans@solidaris.de

Risiko Minijobs – Betriebsprüfungen

der Deutschen Rentenversicherung

Von Dr. Carolin Kraus und Dirk Zimmermann

Eine Pressemitteilung der Erzdiözese Freiburg hat Ende Oktober 2017 für Aufsehen gesorgt: Im Anschluss an eine Prüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) hat die Erzdiözese vorsorglich Rückstellungen in Höhe von 160 Millionen Euro gebildet. Offenbar sind über viele Jahre Sozialversicherungsbeiträge nicht richtig abgeführt worden, insbesondere in Bezug auf geringfügig Beschäftigte. Vorherige Betriebsprüfungen waren ohne Beanstandungen verlaufen. Noch ist nicht klar, ob Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft wegen des Vorenthaltes von Sozialversicherungsbeiträgen aufgenommen werden.

Die Risiken einer Sozialversicherungsprüfung werden trotz der möglichen wirtschaftlichen Dimension nicht selten unterschätzt. Laut dem Jahresbericht der Deutschen Rentenversicherung wurden im Jahr 2016 im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen rund 893,7 Mio. € an Beiträgen und Umlagen nacherhoben. Hinzu kamen Säumniszuschläge in Höhe von 222,7 Mio. €. Seitdem 1999 die Prüfkompetenz von den Krankenkassen auf die DRV übergegangen ist, hat sich die Prüfpraxis verschärft. Die Krankenkassen hatten zuvor unregelmäßiger geprüft, und Nachforderungen waren lange eher die Ausnahme. Typische Beanstandungen ergeben sich nunmehr erfahrungsgemäß bei Minijobs, freier Mitarbeit und der Einordnung von Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern.

Zunächst mag überraschen, dass die Erzdiözese Freiburg auch Rückstellungen für Jahre gebildet hat, für die bereits Betriebsprüfungen erfolgt sind. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Prüfungen sich stets auf Stichproben beschränken. Für nicht geprüfte Sachverhalte besteht keinerlei Vertrauensschutz.

Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ist ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht überschreitet (geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis) oder das nur kurz andauert (kurzfristige Beschäftigung). Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag, der Arbeitnehmer ist mit Ausnahme von

Rentenversicherungsbeiträgen bei Beschäftigung seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Bei der kurzfristigen Beschäftigung müssen keine Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Auch hier kommt es häufig zu Fehlern. Zuletzt hat das Bundessozialgericht im Dezember 2017 bei Aushilfskräfte-Pools eine kurzfristige Beschäftigung nicht anerkannt, da diese Pools auf längere Zeit angelegt waren (BSG, Urteil vom 5. Dezember 2017 – B 12 KR 16/15 R).

Da das Lohnsteuerrecht in Fällen einer geringfügigen Beschäftigung ausschließlich auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zurückgreift, könnte die Gefahr bestehen, dass eine Pauschalversteuerung unzulässig ist und zur Regelversteuerung übergegangen wird. Dies hätte dann gegebenenfalls deutliche Steuernachzahlungen zur Folge. Auch die Problematik einer Scheinselbstständigkeit entwickelt sich zunehmend zu einem unberechenbaren Risiko für Arbeitgeber. Die DRV bewertet Honorarkräfte nahezu pauschal als abhängig Beschäftigte. Wird vorab kein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet, geht die DRV in der Regel von einem Verschulden aus und setzt dann auch Säumniszuschläge an, die sich etwa über vier Jahre auf nahezu 50 % der Nachforderung belaufen. Werden Säumniszuschläge erhoben, liegt außerdem die Weiterleitung des Sachverhalts an Zoll bzw. Staatsanwaltschaft wegen des Vorenthaltes von Sozialversicherungsbeiträgen nahe.

Fazit

Angesichts der dargestellten Risiken und Fehlerquellen empfiehlt es sich, die Gestaltungen auch ohne eine konkret angekündigte Betriebsprüfung einer sorgfältigen Risikobewertung zu unterziehen.



Dr. Carolin Kraus
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-421 c.kraus@solidaris.de



Dirk Zimmermann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-216 d.zimmermann@solidaris.de

Das Gesetz zur Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW und seine Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Von Markus Fischer und Stefan Szük

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. November 2017 das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, das rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft tritt. Bei vielen Einrichtungen haben sich über die vergangenen Jahre große Defizite aufgebaut, die zu Personal Kürzungen und Qualitätseinbußen geführt haben. Mit dem „Kitaträger-Rettungsprogramm“ soll die Not der strukturell unterfinanzierten Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen abgemildert werden.

Gesetzliche Änderungen

Das „Kitaträger-Rettungsprogramm“ soll die erste von drei Maßnahmen der neuen Landesregierung sein, um die finanzielle Not der Träger zu beseitigen, die Unterfinanzierung der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen insgesamt zu beenden und die pädagogische Qualität zu verbessern. Das Land stellt dafür Mittel in Höhe von insgesamt einer halben Milliarde Euro zur Verfügung. Alle Träger werden mit einem „Einmalbetrag“ nach § 21f KiBiz entlastet, der flexibel und einrichtungsübergreifend eingesetzt werden kann. Mit der Einführung des § 21f KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern zusätzliche pauschalierte Zuschüsse für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019. Die Jugendämter sind verpflichtet, diese Mittel an die Träger der Einrichtungen weiterzuleiten. Nach der Anlage zu § 21f KiBiz liegen die zusätzlichen Pauschalen abhängig von der jeweiligen Gruppenform (I bis III) und der Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden pro Woche) zwischen 380,81 € und 1.830,55 € je betreutem Kind und Kindergartenjahr. Auszahlungsbemessungsgrundlage bildet die verbindliche Mitteilung über das Betreuungsangebot zum 15. März 2017. Der Einmalbetrag wurde noch in 2017 mit Bescheid für das Kindergartenjahr 2017/2018 durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen ausgezahlt. Die zusätzlichen Mittel führen nicht zu einer korrespondierenden Ausweitung des Trägeranteils im Sinne des § 20 Abs. 1 KiBiz.

Der Nachweis über die Verwendung des Einmalbetrages ist zusammen mit den Kindpauschalen über den KiBiz-Verwendungsnachweis zu führen. Damit der Einmalbetrag nicht zu einem „Überlaufen“ der KiBiz-Rücklagen führt, wird die maximal zulässige KiBiz-Rücklagenhöhe für das Kindergartenjahr 2017/2018 ausgesetzt. Somit werden zunächst keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen.

Auswirkung der Einmalzahlung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss

Der von den Jugendämtern an die Träger der Einrichtungen weitergeleitete Einmalbetrag wird grundsätzlich mit Bescheiden für das Kindergartenjahr 2017/2018 ausgezahlt. Daher stellen diese handelsrechtlich Ertrag für den genannten Zeitraum dar. Für die Abbildung im Jahresabschluss ist zunächst danach zu unterscheiden, ob dieser dem Kalenderjahr oder dem Kindergartenjahr entspricht. Wird ein handelsrechtlicher Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2017 erstellt, ist der Einmalbetrag zeitanteilig in Höhe von 5/12 auf das Jahr 2017 (August bis Dezember) zu verteilen und entsprechend als Ertrag zu erfassen. Der restliche Anteil (7/12) ist, sofern die Mittel in 2017 zugeflossen sind, als passiver Rechnungsabgrenzungsposten und ohne Ergebnisauswirkung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zu erfassen. Sofern der Jahresabschluss des Kindertageseinrichters dem Kindergartenjahr entspricht, ist die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die KiBiz-Rücklage

Grundsätzlich ist ein positiver KiBiz-Rücklagenbestand im handelsrechtlichen Jahresabschluss abzubilden. Dies erfolgt außerhalb des Eigenkapitals idealerweise als Posten eigener Art (z. B. „Rücklagen nach dem Kindertagesstättenfinanzierungsgesetz“, s. Solidaris-Information 3/2010, S. 3). Ein negativer Rücklagenbestand (sog. Kredit) wird im Jahresabschluss nicht abgebildet, da dies einen handelsrechtlich unzulässigen Vorgriff auf noch nicht gewährte Mittel darstellen würde.

Nach Abschluss des Kindergartenjahres zum 31. Juli ist regelmäßig im Rahmen der Erstellung des KiBiz-Verwendungsnachweises der Rücklagenbestand (bzw. Kredit) zu ermitteln. Bei Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses sind grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzubilden. Da der Einmalbetrag

als Einnahme in den KiBiz-Verwendungsnachweis für das am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossene Kindergartenjahr 2017/2018 aufzunehmen ist, kann bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 eine aufwandswirksame Zuführung des anteiligen Einmalbetrags in die im Jahresabschluss abgebildete KiBiz-Rücklage geboten sein. Dies wäre beispielsweise erforderlich, falls der in Höhe von 5/12 ertragswirksam erfasste Einmalbetrag bis zum 31. Dezember 2017 noch nicht vollständig verausgabt worden wäre und gleichzeitig ein positiver Rücklagenbestand auf diesen Stichtag hochgerechnet wird. Dabei ist die Summe über alle Kindertagesstätten eines Trägers zu betrachten. Der zunächst positive Effekt auf das Jahresergebnis durch den Einmalbetrag könnte somit anteilig bzw. vollständig neutralisiert werden.

Für jeden Kindertagesstätten-Träger ist somit gesondert zu prüfen, welchen Effekt der Einmalbetrag auf das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2017 hat. Bei einer weiterhin negativen KiBiz-Rücklage würde die positive Ergebnisauswirkung durch den (anteiligen) Einmalbetrag vollständig bestehen bleiben, da in diesem Fall keine aufwandswirksame Zuführung zur KiBiz-Rücklage notwendig wäre.

Fazit

Die neue Landesregierung hat mit dem „Kitaträger-Rettungsprogramm“ auf die teilweise äußerst prekäre wirtschaftliche Situation der Träger von Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen reagiert. Bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 soll das KiBiz reformiert werden, um für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung zu sorgen. Der Einmalbetrag aus dem „Kitaträger-Rettungsprogramm“ führt nicht zwingend zu einem besseren Jahresergebnis. Die Ergebnisauswirkung im Jahresabschluss von Trägern von Kindertagesstätten muss individuell betrachtet werden.



Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Köln
02203.8997-195 m.fischer@solidaris.de



Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Köln
02203.8997-210 s.szuek@solidaris.de

Der Leistungsempfänger als

Schuldner der Umsatzsteuer

Von Elisabeth Werbel

Im deutschen Umsatzsteuerrecht kann – je nach Sachlage – sowohl der leistende Unternehmer als auch der Unternehmer, der die Leistung in Anspruch nimmt, der Schuldner der Umsatzsteuer sein. Grundsätzlich hat der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer zu entrichten. Ausnahmen hiervon stellen das sog. Reverse-Charge-Verfahren und der innergemeinschaftliche Erwerb dar. Das Reverse-Charge-Verfahren ist in § 13b UStG geregelt. Das Tätigen bestimmter Umsätze löst das Reverse-Charge-Verfahren aus. Der leistende Unternehmer hat eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis mit dem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auszustellen. Das die Leistung empfangende Unternehmen hat die Umsatzsteuer dann an das Finanzamt abzuführen. Wird die Lieferung oder Leistung in Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen bezogen, kann der Leistungsempfänger die abgeführte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb hat ebenfalls der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer zu entrichten. Auch in diesem Fall ist eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis auszustellen mit dem Hinweis, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Oftmals besteht Unsicherheit dahingehend, in welchem Fall man als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Eine saubere Identifizierung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist insbesondere vor dem Hintergrund der korrekten Rechnungsstellung und der Erklärung der Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung von hoher Wichtigkeit.

Einen Überblick über die Fälle, in denen sich insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eine Steuerschuldnerschaft ergibt, bietet der Artikel „Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Umsatzsteuerrecht“, der im Februar 2018 in der Zeitschrift „Werkstatt:Dialog“ (Ausgabe 1/2018, Werbel) erscheint.



Elisabeth Werbel
Steuerberaterin
Freiburg
0761.79186-39 e.werbel@solidaris.de

Das neue kirchliche Datenschutzrecht steht nun fest

Von Alexander Gottwald

Mit den Beschlüssen zum „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ (KDG) und zum novellierten „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD 2018) haben die großen Kirchen in Deutschland den kirchlichen Datenschutz an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst. Die neuen Gesetze treten am 24. Mai 2018 in Kraft und werden die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und das bisherige DSG-EKD 2013 ablösen. Vorangegangen war mit der Verkündung der DSGVO im Mai 2016 das auf EU-Ebene bislang wohl größte Harmonisierungsvorhaben im Bereich des Datenschutzes. Im zivilen Datenschutzrecht ersetzt die DSGVO in Deutschland den bestehenden datenschutzrechtlichen „Flickenteppich“, der durch die ständige Ergänzung des ursprünglich aus dem Jahr 1990 stammenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entstanden ist. Das bereits im Sommer 2017 an die DSGVO angepasste Gesetz (BDSG 2018) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO wurde den Verantwortlichen im Jahr 2016 eine Frist von zwei Jahren gewährt. Allerdings steht selbst jetzt, knapp vier Monate vor dem Inkrafttreten der Regelungen, zu befürchten, dass diese Übergangsfrist von vielen Unternehmen und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens nicht oder nur unzureichend genutzt wurde.

Datenschutz wird aufwendiger

Der Verantwortliche muss nun jederzeit in der Lage sein, Rechenschaft über die Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze des Datenschutzes – z. B. Datenminimierung, Transparenz, Zweckgebundenheit oder Speicherbegrenzung – vor den Aufsichtsbehörden abzulegen. Im Vergleich zur alten Rechtslage hat dies einen erheblich angestiegenen Aufwand bei der Dokumentation sämtlicher für den Datenschutz relevanten Prozesse zur Folge, insbesondere im Hinblick auf die Einwilligung als vorrangiger Rechtfertigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sofern die formellen Voraussetzungen künftig nicht dokumentiert werden und somit nachgewiesen wird, dass der Betroffene in den konkreten Verarbeitungszweck eingewilligt hat,

gilt die Einwilligung als nicht erteilt. In einem solchen Fall können unter Umständen drakonische Bußgelder verhängt werden: Während das BDSG 2015 bei Datenschutzverstößen noch Bußgelder von bis zu 300.000 € vorsah, wartet die DSGVO mit einem Bußgeldrahmen von 10 bis 20 Mio. € bzw. 2 bis 4 % des weltweiten Jahresumsatzes auf. Auch nach KDG und EKD-DSG 2018 können nun Geldbußen verhängt werden, im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500.000 €.

Kirchliche Privilegien werden abgeschafft

Wie im zivilen Sektor schon lange vorgeschrieben, sind nun auch die kirchlichen Verantwortlichen künftig grundsätzlich verpflichtet, rechtsverletzende Datenschutzpannen sowohl dem Betroffenen als auch der Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Bisher sah hierzu weder die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) noch das DSG-EKD 2013 eine Regelung vor.

Betroffenenrechte werden gestärkt

Der Betroffene ist bereits zum Zeitpunkt der Erhebung seiner Daten umfassend in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über seine Rechte und die vom Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen, die mit der Erhebung in Verbindung stehen, zu informieren. Neu ist, dass der Verantwortliche die personenbezogenen Daten des Betroffenen in einem gängigen Format zu speichern und diese Daten auf Wunsch des Betroffenen an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln hat. Außerdem ist der Betroffene künftig über die konkrete Speicherdauer seiner personenbezogenen Daten zu informieren.

Verpflichtungen der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter nehmen zu

Neu sind im Rahmen der sogenannten Auftragsverarbeitung (AV) die Pflicht des Auftraggebers, regelmäßig die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu überprüfen, die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis und die Ausweitung des Haftungsrahmens. Die Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung nach der KDO und dem DSG-EKD 2013 sind bis zum 31. Dezember 2019 an das KDG und das DSG-EKD 2018 anzupassen.

Das Verfahrensverzeichnis heißt künftig Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT), bleibt im Umfang jedoch im Wesentlichen gleich. Die eigentlichen Neuerungen be-

stehen darin, dass das VVT nicht mehr auf Anfrage veröffentlicht werden muss und auch Auftragsverarbeiter künftig ein VVT zu führen haben. Sowohl Verantwortliche als auch Auftragsverarbeiter haben nach der DSGVO und dem KDG ein VVT zu führen, sofern sie mehr als 250 Mitarbeitende haben, besondere Kategorien personenbezogener Daten – z. B. Gesundheitsdaten – bzw. strafrechtlich relevante Daten verarbeiten oder die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Insbesondere das letztgenannte Kriterium hat zur Folge, dass die Verpflichtung, ein VVT zu führen, zukünftig eher die Regel als die Ausnahme sein wird. Abweichend vom KDG und DSGVO müssen nach dem EKD-DSG 2018 Verantwortliche das Verarbeitungsverzeichnis nur dann erstellen, wenn sie über 250 Mitarbeiter haben oder besondere personenbezogene Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten verarbeiten. Für alle kirchlichen Verantwortlichen besteht eine Übergangsfrist für die Erstellung des VVT bis zum 30. Juni 2019.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), die ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter zu treffen hat, um die Rechte der Betroffenen zu wahren, müssen sich zukünftig am dynamischen Begriff des Stands der Technik und am Risiko der Verarbeitung orientieren. Somit wird regelmäßiger zu überprüfen sein, ob die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen noch aktuell oder bereits überholt sind.

Bei der Gestaltung von Internetseiten oder anderen Produkten sind nun die Konzepte „Privacy-by-Design“ und „Privacy-by-Default“ explizit vorgeschrieben: Vom Betroffenen dürfen nicht mehr Daten als notwendig erhoben werden. Es müssen datenschutzfreundliche Voreinstellungen getroffen und sichere Übertragungswege geschaffen werden.

Die sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung wird die bisherige Vorabkontrolle erweitern. Die Anforderungen an den Prozess und die Dokumentation insgesamt steigen erheblich. Die Datenschutz-Folgenabschätzung richtet sich nach der Prognose, ob die Verarbeitung im Zusammenhang mit den ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen voraussichtlich ein hohes Risiko für den Betroffenen zur Folge hat. Diese umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung hat die Verwendung neuer Technologien, die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und die Veränderungen im Laufe der Zeit zu berücksichtigen.

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die unter der KDO geltende fakultative Vorschrift zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfällt. Nun haben sämtliche kirchlichen Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern mindestens zehn Mitarbeitende personenbezogene Daten verarbeiten oder die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in einer umfangreichen Überwachung von Betroffenen besteht oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Daten zur Gesundheit oder Herkunft betrifft.

Fazit

Da der kirchliche Datenschutz bislang zahlreiche „Sonderrechte“ beanspruchen durfte, ist der Handlungsbedarf gerade für die kirchlichen Stellen enorm. Anders als für den zivilen Sektor sind die Vorgaben durch die DSGVO teilweise völlig neu und stellen die kirchlichen Stellen vor erhebliche Herausforderungen. Diese sollten so schnell wie möglich angegangen werden. Um künftig Geldbußen zu vermeiden, empfehlen wir die Einführung eines Datenschutz- und eines IT-Sicherheitsmanagement-Systems. Dabei kann zum Nachweis der Konformität ein Datenschutz-Audit durchgeführt werden. Dieses dient zur Überprüfung der Datenschutz-Organisation, um im Ergebnis entsprechenden Optimierungsbedarf festzustellen und anzugehen.



Alexander Gottwald, EMBA

Rechtsanwalt
Externer Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster
0251. 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

Die Psych-Personalnachweis- Vereinbarung – erste Erfahrungen

Von Ludwig Schüller und Birgit Werring

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG), das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wird neben der Personalausstattung in der stationären Psychiatrie auch eine Nachweispflicht der Krankenhäuser gegenüber den beteiligten Krankenkassen und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) geregelt. Die genaue Ausgestaltung dieses Nachweises über die Personalausstattung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BPflV sowie das Verfahren für die Übermittlung der Daten an das InEK wird in der Psych-Personalnachweis-Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung) vom 26. Juni 2017 festgelegt.

Insgesamt soll so Transparenz über den vereinbarten und den tatsächlichen Personaleinsatz hergestellt werden. Die Regelungen gelten für die Jahre 2016 bis 2019. Eine Rückzahlung von Mitteln und eine Absenkung des Gesamtbetrags ist nicht vorzunehmen, wenn das Krankenhaus nachweist, dass die im Gesamtbetrag vereinbarten Mittel für Personal vollständig für die Finanzierung von Personal verwendet wurden (§ 18 Abs. 3 Satz 3 BPflV).

Stellenbesetzung nach Psychiatrie-Personalverordnung

Zur Erfüllung der Nachweispflicht sind auf einem der Vereinbarung beigefügten Formblatt die vereinbarte und die tatsächliche Stellenbesetzung in Vollkräften und gegliedert nach den Psych-PV-Berufsgruppen, der sich daraus ergebende Umsetzungsgrad der Vorgaben und die tatsächlichen Personalaufwendungen für das Psych-PV-Personal anzugeben. Eine Kompensation innerhalb der Berufsgruppen ist möglich, sofern sie dem therapeutischen Konzept entspricht. So kann zum Beispiel ein Sozialarbeiter, der Tätigkeiten ausführt, die nach den Regelaufgaben der Psych-PV zu den Aufgaben der Ergotherapeuten gehören, auf diese Berufsgruppe angerechnet werden. Auch ein Austausch mit Fachkräften anderer, in der Psych-PV nicht genannter Berufsgruppen (z. B. Musiktherapeuten als Ergotherapeuten) ist möglich. Gewährleistet sein muss jedoch, dass die Leistungen der Berufsgruppe auch tatsächlich

erbracht werden. Eine Dokumentation über Dienstpläne und die entsprechende Abbildung in der Kostenrechnung schaffen die erforderliche Transparenz.

Abgrenzungsfragen ergeben sich im Zusammenhang mit der ebenfalls möglichen Anrechnung von Fachkräften ohne Beschäftigungsverhältnis. Genau darzulegen ist, wie diese Sachkosten für Honorarkräfte in Vollkräfte umgerechnet wurden. Zu überlegen ist zudem, ob in den Honorarrechnungen eventuell enthaltene Materialkosten zu eliminieren sind. Bei privat liquidierenden Ärzten ist zu prüfen, ob, wenn während der Arbeitszeit eigene Patienten versorgt werden, die entsprechenden Personalaufwendungen zu den relevanten Kosten der Psych-PV zählen. Soweit die Leistungserbringung durch den Arzt persönlich erfolgt und diesem die Erlöse zur Verfügung stehen, wird dies in der Regel nicht der Fall sein.

Bestätigung des Abschlussprüfers

Die Bestätigung des Abschlussprüfers umfasst grundsätzlich die tatsächliche Stellenbesetzung, gegliedert nach den sachgerecht abgegrenzten Berufsgruppen, sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung (§ 7 der Vereinbarung). Ist die Budgetvereinbarung nach § 11 BPflV für das Jahr 2016 vor dem 1. August 2017 genehmigt worden, enthält sie nicht immer die dazu erforderliche Angabe der Soll-Besetzung nach der Psych-PV. Bestätigt werden kann dann nicht die zweckentsprechende, sondern nur die tatsächliche Mittelverwendung für das Psych-PV-Personal. Die Angabe des Umsetzungsgrades der Vorgaben der Psych-PV entfällt entsprechend.

Aufgrund des geltenden Berufsrechts erfolgt die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nicht durch Unterzeichnung des der Vereinbarung beigefügten Formblattes, sondern durch die Erteilung einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerkes auf Basis der vom IDW bzw. IAASB festgestellten Grundsätze.



Ludwig Schüller
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Köln
02203.8997-387 l.schueller@solidaris.de



Birgit Werring
Betriebswirtin (VWA), Juristin
Köln
02203.8997-227 b.werring@solidaris.de

Aktuelle Urteile und

Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten Solidaris-Information veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich des Gesundheit- und Sozialwesens von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der Solidaris-Information auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Vollzugsfragen bei Zweckbetrieben der Wohlfahrts- pflege nach § 66 AO (BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 – IV C 4 - S 0185/14/10002 :001)

In einem BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 widmet sich die Finanzverwaltung der praktischen Umsetzung der sogenannten „Rettungsdienstentscheidung“ des BFH (Urteil v. 27. November 2013 – I R 17/12), insbesondere dem Tatbestandsmerkmal „nicht des Erwerbs wegen“ im Sinne des § 66 Absatz 2 AO bei Zweckbetrieben der Wohlfahrts-
pflege. Eine ausführliche Stellungnahme hierzu finden Sie auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Steuerliche Behandlung der Leistungen des Deut- schen Jugendherbergswerks (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2018 – IV C 4 - S 0187/09/10001 :003)

Deutsche Jugendherbergen sind als Zweckbetriebe nach § 68 Nummer 1 Buchstabe b) AO steuerbegünstigt. Mit Urteil vom 10. August 2016 – V R 11/15 – hat der BFH entschieden, dass die Leistungen an alleinreisende Er-

wachsene einem selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach den §§ 14, 64 AO zuzuordnen sind. Dies bedeutet insoweit eine Änderung der Rechtsprechung, als eine Steuerbegünstigung der Leistungen gegenüber dem förderungswürdigen Personenkreis (Kinder, Jugendliche und deren

Begleitpersonen) nicht mehr von einer Einhaltung der bislang maßgeblichen 10%-Grenze bei der Leistungserbringung an alleinreisende Erwachsene abhängig gemacht

wird. Das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2018 sieht eine Übergangsregelung für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2017 vor.

Steuerfreiheit nebenberuflicher Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG (BayLfSt, Verfügung vom 1. November 2017 – S 2121.2.1 - 29/11 St32)

Nach § 3 Nr. 26 EStG wird für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung ein Freibetrag von 2.400 € gewährt. § 3 Nr. 26a EStG stellt dagegen 720 € für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst einer der vorgenannten Körperschaften steuerfrei, sofern diese nicht bereits unter § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 EStG fällt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat nun in einer umfangreichen Verfügung vom 1. November 2017 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Steuerbefreiung sowie die dabei zu beachtenden Besonderheiten zusammengestellt.

Umsatzsteuerfreiheit für Privatkliniken (BFH, Urteil vom 24. August 2017 – V R 25/16)

Vor mehr als drei Jahren hat der BFH in seinem Urteil vom 23. Oktober 2014 – V R 20/14 – entschieden, dass Umsätze privater Krankenhausbetreiber ohne Kassenzulassung ab 2009 steuerfrei sein können. Das deutsche Umsatzsteuergesetz wurde jedoch bisher nicht an diese Rechtsprechung angepasst, so dass sich Privatkliniken für die Steuerfreiheit auf Unionsrecht berufen müssen. In einem aktuellen Urteil vom 24. August 2017 wirft der BFH die Frage auf, ob private Versorgungszentren, die nicht über eine Zulassung nach § 95 SGB V verfügen, sich ebenfalls für eine bestehende Steuerfreiheit auf das Unionsrecht berufen können. Bis zu einer endgültigen Entscheidung dürften allerdings noch einige Jahre vergehen.

Seminar-Tipp

Steuer-Update für

Non-Profit-Organisationen

› 15.03.2018 – Hamburg

› 21.06.2018 – Mainz

› 10.10.2018 – Würzburg

› 08.11.2018 – München

› 04.12.2018 – Berlin

BERATUNG AKTUELL

Zukunftsfähige Neuausrichtung

ambulanter Pflegeeinrichtungen

– Teil I

Von Matthias H. Appel, Sören Ranis und Tobias Winterhalter

Die aktuelle Konsolidierungs- und Konzentrationswelle im ambulanten Pflegemarkt zwingt die Entscheidungsträger verstärkt, die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der eigenen Einrichtung kritisch zu hinterfragen. Durch eine fundierte Wirtschaftlichkeits- und Organisationsanalyse können bestehende wirtschaftliche Entwicklungspotentiale aufgezeigt werden. Darüber hinaus stellt sich für die Verantwortlichen die Frage, ob die aktuellen rechtlichen Strukturen, insbesondere die oftmals anzutreffende Rechtsform des Vereins, zukunftsfähig sind. Im Folgenden beleuchten wir zunächst die rechtlichen und organisatorischen Erfolgsfaktoren von ambulanten Pflegeeinrichtungen. Im zweiten Teil des Artikels zeigen wir in der nächsten Ausgabe der Solidaris-Information, wie die wirtschaftlichen Potentiale aufgedeckt und erfolgreich genutzt werden können.

Umfassende Wirtschaftlichkeits- und Organisationsanalysen zeigen in einer Vielzahl der Fälle auf, dass die operative und strategische Führung der Sozialstation nicht immer durch den rechtlichen Rahmen optimal gedeckt wird. In der Regel werden in diesem Zusammenhang zumeist Themen wie Entscheidungswege, Haftung der Ehrenamtlichen, Zusammensetzung der Gremien, Sicherung des Vermögens (Grundstücke, Gebäude etc.) und Professionalisierung in der obersten Leitungsebene sowie die Kooperation mit anderen Rechtsträgern kontrovers diskutiert. In der aktuellen Beratungspraxis zeigt sich, dass insbesondere die rund 4.400 freigemeinnützigen Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen die Zukunftsfähigkeit der jeweils bestehenden Rechtsform daraufhin kritisch überprüfen müssen.

In der derzeitigen Ausgangssituation werden zahlreiche Sozialstationen in der Rechtsform des Vereins geführt. Strukturell werden in diesen Fällen die im BGB vorgesehenen Organe Mitgliederversammlung und Vorstand oft durch ein Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat, Verwaltungsausschuss etc.) ergänzt. Das Tagesgeschäft wiederum wird durch die

(festangestellte) Geschäftsführung geleitet, die in der Regel mit umfassender faktischer und rechtlicher Vertretungsmacht ausgestattet ist. Erfahrungsgemäß gibt es hierbei in der operativen Steuerung große Unsicherheiten, inwieweit die getätigten Geschäfte durch die internen Vorgaben (Geschäftsordnung, Vorstandsbeschluss etc.) bzw. durch § 30 BGB gedeckt sind. Es zeigt sich verstärkt, dass die operativ handelnden Personen mit den Gegebenheiten unzufrieden sind und eine klare (organisatorische) Positionierung – mit entsprechendem Handlungsrahmen – herbeigeführt werden muss. Hierdurch kann aus Praktikersicht sowohl eine Bindung der Führungskräfte (Aufwertung der Position) als auch eine Beschleunigung der Entscheidungswege zukünftig sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die ehrenamtlichen Vorstände zeigt sich hingegen zunehmend, dass die fachlichen und personellen Ressourcen begrenzt sind. Die steigende Komplexität der Geschäftstätigkeit der ambulanten Pflege, verbunden mit einer hohen Personalverantwortung, überfordert zahlreiche ehrenamtliche Vorstände. Andererseits gilt es in diesem Zusammenhang aber zu beachten, dass der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins letztlich für die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtungsleitung verantwortlich ist und haftet.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung stellt sich in zahlreichen Fällen zusätzlich die Frage, ob Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen existieren und in welcher Form sich diese sinnvollerweise umsetzen lässt. Die Punkte Sicherstellung des Vermögens und zukünftige Einflussmöglichkeiten der Vereinsmitglieder werden hierbei sehr kritisch diskutiert und müssen dementsprechend sorgfältig betrachtet werden.

Fraglich ist nun, in welchen Organisationsstrukturen die Einrichtung zukunftsfähig gestaltet werden kann. In der Beratung haben sich – je nach Ausgangssituation – die Lösungsansätze „Vereinsmodell“, „GmbH-Modell“ und „Verein & GmbH-Modell“ etabliert.

Seminar-Tipps

[Integrierte Finanzplanung und Berichtswesen in Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens](#)
› 16.05.2018 – Köln
› 12.06.2018 – Berlin
› 18.09.2018 – München

[Workshop für ambulante Pflegeeinrichtungen – Optimale Vorbereitung auf die Einzelverhandlungen nach SGB XI](#)
› 25.10.2018 – Freiburg
› 05.12.2018 – Mainz

Im sogenannten *Vereinsmodell* wird die bestehende Vereinsstruktur an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Position des ehrenamtlichen Vorstands wird in eine hauptamtliche Tätigkeit überführt und durch die bisherige Geschäftsführung (Regelfall) ausgeübt. Die bisherigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsgremiums besetzen hierbei den verkleinerten und fachlich aufgewerteten Aufsichtsrat neu. Diese veränderte Vereinsstruktur kann durch eine notariell begleitete Satzungsänderung einfach umgesetzt werden und die personellen Probleme der Gremienbesetzung reduzieren. In der neuen Organfunktion „Hauptamtlicher Vorstand“ können die Führungskräfte die Steuerung und strategische Neuausrichtung der Sozialstation – mit den entsprechenden Rechten und Pflichten – zügig umsetzen. Der ehrenamtliche Aufsichtsrat übernimmt (wie vorher auch) die Wahl, Aufsicht und Beratung des neuen Vorstands. Die Kernziele Haftungsbegrenzung der Ehrenamtlichen und Schaffung qualifizierter Aufsichts- und Leitungsstrukturen können so zielgerichtet und zügig erreicht werden.

Alternativ kann eine bestehende Vereinsstruktur in eine GmbH in Form der Gesamtrechtsnachfolge umgewandelt werden. Die GmbH kann zusätzlich zur Gesellschafterversammlung und zur Geschäftsführung mit einem Aufsichtsrat ausgestattet werden. Die bisherige Einrichtungsleitung des Vereins übernimmt in diesem Modell die Geschäftsführung gemäß den Vorgaben des GmbHG. Sofern der Verein Grundvermögen besitzt, wird durch den Formwechsel keine Grunderwerbsteuer ausgelöst. Teilweise wird bei diesem Modell als Nachteil angesehen, dass der Formwechsel keine Haftungstrennung zwischen dem Vermögen und dem operativen Geschäft bewirkt und Veröffentlichungspflichten sowie gegebenenfalls Prüfungspflichten zur Folge hat.

Zur Sicherstellung des Vereinsvermögens (Trennung von Betrieb und Immobilien) und bei „faktischen Übernahmen“ durch andere Träger hat sich das *Verein & GmbH-Modell* bewährt. In diesem Fall wird durch eine Bargründung und eine Betriebsübertragung gemäß § 613a BGB eine Betriebsgesellschaft gegründet und der bestehende Verein wird Gesellschafter der GmbH bzw. bleibt Grundstückseigentümer. Hinsichtlich der Immobilien bleibt festzuhalten, dass in diesem Modell keine Grunderwerbsteuer anfällt und das Vermögen vom operativen Risiko der ambulanten Pflege getrennt wird. In diesem Zusammenhang sind die Punkte Versorgungsverträge, Zusatzversorgungskasse und Mittel-

verwendungsrechnung sowie die Refinanzierung der Immobilien individuell zu prüfen. Mögliche Kooperationspartner können sich hier als Gesellschafter der GmbH konzeptionell und wirtschaftlich einbringen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung nur durch eine optimale Abstimmung der rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolgsfaktoren erreicht werden kann. Ein zeitgemäßer rechtlicher Rahmen bildet demnach die Voraussetzung, um die Akzeptanz und Veränderungsbereitschaft der Leitungsebene und Mitarbeiter zu erreichen.

Praxis-Hinweis

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme sollte die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit den Gremien die skizzierten Themen kritisch diskutieren und gemeinsam mit einem erfahrenen Berater die rechtlichen und wirtschaftlichen Handlungsoptionen beleuchten.



Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Freiburg
0761 . 79186-35 m.appel@solidaris.de



Sören Ranis, M.Sc.
Freiburg
0761 . 79186-30 s.ranis@solidaris.de



Tobias Winterhalter
Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Freiburg
0761 . 79186-43 t.winterhalter@solidaris.de

Krankenhausstrukturfonds reloaded?

Von Matthias Strickrodt

Das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) ist eine der bedeutendsten Reformen im Krankenhaussektor seit Einführung des DRG-Systems im Jahre 2003. In diesem Zusammenhang wurde der Krankenhausstrukturfonds mit einem Volumen von bis zu 1 Mrd. € aufgelegt, der jeweils paritätisch mit 500 Mio. € aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und der antragstellenden Bundesländer – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Rechtsträger – gespeist wird. Dieser Fonds dient der Unterstützung von strukturellen Veränderungen in der deutschen Krankenhauslandschaft. Förderungsfähige Vorhaben sind die standortübergreifende Konzentration von stationären Versorgungsangeboten, der Abbau von Überkapazitäten und die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht stationäre Versorgungseinrichtungen. Nicht förderungsfähig sind Krankenhaus-Neubauten, die kapazitätsneutrale Umwandlung von Fachabteilungen, bereits laufende Projekte sowie Kapazitätsausweitungen.

Status quo

Bis zum 31. Juli 2017 hatten die Bundesländer Zeit, entsprechende förderungsfähige Vorhaben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auszuwählen und einen Antrag auf Förderung beim Bundesversicherungsamt als Verwalter des Fonds zu stellen. Bis August 2017 wurden bereits 113 Mio. € seitens des Bundesversicherungsamtes an die Bundesländer ausbezahlt. Spätestens 15 Monate nach Abschluss der jeweiligen Vorhaben sind die Bundesländer verpflichtet, die zweckentsprechende Fördermittelverwendung dem Bundesversicherungsamt sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkrankenkassen nachzuweisen. Inklusive der Nachträge nach dem 31. Juli 2017 sind rd. 70 % der Anträge für Konzentrationsvorhaben eingereicht worden. Schließungen und Umwandlungen betragen jeweils 15 %. Bei den bereits bewilligten Vorhaben seitens des Bundesversicherungsamtes lag der Anteil sogar bei über 75 % für Konzentrationsmaßnahmen.

Warum sollte ein abgeschlossenes Verfahren weiterhin im Auge behalten werden?

Nach den Bundestagswahlen vom 24. September 2017 ist es möglich, dass die neue Bundesregierung den zunächst einmalig vorgesehenen Krankenhausstrukturfonds erneut auflegen wird, insbesondere vor dem Hintergrund des erwarteten deutlichen Überschusses bei den gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2017. Bis zum 30. September 2017 betrug dieser rund 2,5 Mrd. €. Zudem haben die Ausgaben für Krankenhausbehandlungen mit einem Anteil von mehr als 25 % weiterhin den größten Kostenblock aufzuweisen.

Auch ist in den Bundesländern ein Bemühen um die Anhebung der Investitionsförderung der Krankenhäuser zu beobachten. So wird diese zum Beispiel in Bayern in 2018 um 140 Mio. € erhöht. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen strebt für die Jahre 2018 bis 2021 sogar eine zusätzliche Bereitstellung von rd. 720 Mio. € an. Die Einzelförderung soll unter anderem Konzentrationsvorhaben unterstützen. Bereits im Juni 2017 haben die Bundesländer auf der Gesundheitskonferenz in Bremen eine Fortführung des Krankenhausstrukturfonds mit Beteiligung des Bundes gefordert.

Fazit

Da durchaus Vorzeichen für eine Fortführung des Krankenhausstrukturfonds zu erkennen sind, sollten Krankenhäuser, die künftig Strukturmaßnahmen planen, ihre Planungen zügig konkretisieren und entsprechend mit den Aufsichtsgremien thematisieren, um bei der Neuauflage des Krankenhausstrukturfonds ohne unnötigen Zeitdruck eine Grundlage für den etwaigen Antrag vorweisen zu können. Dabei bietet es sich zunächst an, die von den Bundesländern bereitgestellten Hilfestellungen, zum Beispiel die FAQ-Liste des Landes Nordrhein-Westfalen zum Krankenhausstrukturfonds, zu verwenden, damit grundsätzliche Sachverhaltsfragen vorab inhaltlich mit der anvisierten Strukturmaßnahme abgestimmt werden können.



Matthias Strickrodt
Diplom-Kaufmann

Köln
02203. 8997-202 m.strickrodt@solidaris.de

Verpflichtende Teilnahme an der InEK-Kalkulation – Begleitung bei der kurzfristigen Einrichtung einer Kostenträgerrechnung

Von *Stefan Wich*

Das Entgeltsystem im Krankenhausbereich (G-DRG und PEPP) wird mit Hilfe einer jährlichen Kalkulationsdatenerhebung an die Entwicklung von Kosten und medizinischen Standards angepasst. Zur Pflege und Weiterentwicklung des pauschalierenden Vergütungssystems können Kliniken auf freiwilliger Basis an der Kostenkalkulation des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) teilnehmen. Hierzu stellen die betreffenden Kliniken insbesondere ihre im Rahmen einer Kostenträgerrechnung aufbereiteten Betriebskostendaten zur Verfügung. Zur Erhöhung der Repräsentativität der Kostenkalkulation werden darüber hinaus auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 2. September 2016 zufällig ausgewählte Krankenhäuser zur Teilnahme an der Kostenkalkulation des InEK verpflichtet.

Vorgehensweise

Die Kostenträgerrechnung stellt die Verrechnung der Betriebskosten für die Erbringung von Krankenhausleistungen auf jeden Behandlungsfall (G-DRG-System) bzw. -tag (PEPP-System) dar. Die Datenlieferung an das InEK besteht aus diesen Fall- bzw. Tageskosten und Teilen der zugehörigen Verrechnungen bzw. Leistungsdokumentation. Die Teilnahme an der InEK-Kalkulation gilt als erfolgreich, wenn 85 % der Datensätze vom InEK als plausibel eingestuft werden.

Die Grundlage einer qualitativ hochwertigen Kostenträgerrechnung bilden die sachbezogene Personalkostenverrechnung, die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und eine detaillierte fall- bzw. tagesbezogene Leistungsdokumentation. In der Praxis zeigt sich, dass diese Daten bei vielen Krankenhäusern oftmals nur unvollständig vorliegen und damit nicht unmittelbar dem InEK-Standard genügen. Zur Vorbereitung einer Kostenträgerrechnung empfiehlt sich daher zunächst im Rahmen eines Quick Checks die Überprüfung,

inwieweit die Voraussetzungen des InEK-Standards erfüllt sind. Im Einzelnen werden alle relevanten Leistungsbereiche systematisch auf das Vorliegen relevanter Leistungsschlüssel überprüft. Für die Stationsbereiche sind dies etwa PPR-Einstufungen und Beatmungsstunden. Im OP-Bereich sind insbesondere die berufsgruppenbezogene Erfassung von Vorbereitungs- und Einsatzzeiten sowie die Dauer der OP von Bedeutung. Ebenso wird in den weiteren Leistungsbereichen eine differenzierte Erfassung und Bewertung von Einzelleistungen geprüft.

Seminar-Tipps

Krankenhäuser im Fokus von KV und Staatsanwaltschaft

› 20.02.2018 – Mainz

› 22.02.2018 – Berlin

› 20.09.2018 – München

› 27.09.2018 – Köln

Krankenhaus-Rechnungswesen und dualistische Finanzierung

› 10./11.07.2018 – Köln

Ein besonderes Augenmerk wird auf den Bereich der Einzelkosten gelegt. Eine fallbezogene Erfassung von Einzelkosten ist für kostenintensive Leistungen (z. B. medizinische Konsile), für hochpreisige Medikamente sowie für Implantate notwendig. Zudem werden die Kostenstellen- und die Kostenartenstruktur überprüft und gegebenenfalls Empfehlungen für eine Differenzierung oder Straffung der Kostenstellen- und Kontenpläne gegeben. Anhand einer detaillierten Prioritätenliste wird das Krankenhaus in die Lage versetzt, zielgerichtet an einer weiteren Verbesserung der Datenlage zu arbeiten. Je nach Güte der vorhandenen Daten kann bereits parallel mit einer ersten Kostenträgerrechnung begonnen werden.

Praxisbeispiel

Das oben beschriebene schrittweise Vorgehen kam bei der Begleitung eines Kandidaten aus der ersten Ziehung des InEK vom 31. Oktober 2016 zum Einsatz. Bei der Analyse der vorliegenden Daten im Rahmen des Quick Checks zeigte sich, dass für die Stationsbereiche bereits Leistungsschlüssel in Form von PPR-Einstufungen vorlagen. Für den OP-Bereich wurden OP- und Schnitt-Naht-Zeiten, nicht jedoch die Personaleinsatzzeiten erfasst. Direkt im Anschluss an den Quick Check wurde mit einer Verbesserung der Erfassung begonnen. Außerdem wies die Dokumentation von Einzelkosten deutliche Lücken auf. Die anderen Leistungsbereiche waren nahezu vollständig erfasst und konnten für die Kalkulation herangezogen werden. Auch die Kostenstellen- und Kostenartengliederung war bereits hinreichend differenziert.

Auf der Basis des Quick Checks wurde gemeinsam entschieden, unmittelbar die Teilnahme an der InEK-Kalkulation anzustreben und die verbliebenen Lücken im Projektverlauf zu schließen. Mit Hilfe der Definition gleichartiger Operationen (OP-Typen) wurde die im Rahmen des Quick Checks erfasste Personalbindung auf Datensätze ohne dokumentierte Personaleinsatzzeiten übertragen. Im Rahmen der gemeinsamen Projektarbeit mit dem OP-Team und dem Medizincontrolling wurden schließlich OP-Sets erfasst und den unterschiedlichen OP-Typen zugeordnet.

Darüber hinaus zeigte sich Optimierungsbedarf bei der kalkulatorischen Erfassung medizinischer Konsile. Mithilfe einer manuellen Vervollständigung konnte hier eine hinreichende Datenqualität erreicht werden. Im Ergebnis konnte die Kostenträgerrechnung vollständig durchgeführt werden. Mit dieser Datengrundlage war die Teilnahme an der InEK-Kalkulation erfolgreich.

Praxis-Hinweis

Die Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH unterstützt seit 2001 Krankenhäuser bei der Einrichtung und Durchführung einer Kostenträgerrechnung und blickt auf über 300 erfolgreiche InEK-Kalkulationsteilnahmen zurück. Unser Expertenteam für Kostenträgerrechnung greift auf Praxiserfahrung direkt aus dem InEK zurück. Auch bei einer kurzfristig auftretenden Notwendigkeit kann mit einem strukturierten Vorgehen eine erfolgreiche Kalkulation in relativ kurzer Zeit gelingen.



Stefan Wich
Diplom-Informatiker
Köln
02203.8997-512 s.wich@solidaris.de

Informationssicherheitsmanagement

im Zeichen des verschärften

Datenschutzes

Von Ingo Kreutz und Oliver Schikora

Neben dem IT-Sicherheitsgesetz fordern auch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der novellierte kirchliche Datenschutz (siehe S. 12) Anpassungen in den Bereichen Informationssicherheit und technischer Datenschutz. Ein Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) bietet die Gewähr, die neuen Datenschutzanforderungen zu erfüllen.

Aus Artikel 32 der DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) lassen sich indirekt Forderungen nach der Implementierung eines ISMS ableiten, durch das der angemessene Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet wird. Dieser Prozess lässt sich in die folgenden Teilschritte gliedern:

- › Verabschiedung einer Informationssicherheitsleitlinie,
- › Aufbau einer Datenschutzorganisation,
- › Strukturanalyse,
- › Feststellung des Schutzbedarfes,
- › Maßnahmenauswahl und Risikobehandlung sowie
- › Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung der Informationssicherheit.

Der wesentliche Unterschied zu den Anforderungen nach dem IT-Sicherheitsgesetz liegt somit lediglich in den zu schützenden Komponenten. Während nach dem IT-Sicherheitsgesetz Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des stationären Patientenversorgungsprozesses zu treffen sind, wird durch die DSGVO der Fokus auf Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gerichtet. Der Handlungsdruck der Unternehmen in Sachen Informationssicherheit nimmt somit weiter zu.

Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Anforderungen stellen wir in Gesprächen mit Unternehmensverantwortlichen fest, dass der Fokus häufig auf die Anschaffung von technischen Systemen (Hard- und Software) im Zusammenhang mit der Implementierung eines ISMS gelegt wird. Dabei beziehen sich Investitionen in Firewalls, Antivirenschutz oder Datensicherungssysteme aber nur auf einen Baustein innerhalb eines ganzheitlichen ISMS, denn

zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes der personenbezogenen Daten sind neben den technischen Voraussetzungen vor allem die organisatorischen und personellen Ressourcen von übergeordneter Bedeutung. Dies wiederum bedingt die Positionierung der Unternehmensleitung zum

Seminar-Tipp

Richtige Lizenzierung von Software
im Gesundheitswesen

› 15.05.2018 – Köln

› 09.10.2018 – Köln

IT-Sicherheit am Arbeitsplatz –
Effektiv gegen Cyberrisiken

› 21.11.2018 – Köln

Datenschutz, zu den zu formulierenden Zielen und zu den daraus abzuleitenden Konzepten und Maßnahmen. Hierzu ist die Erstellung bzw. Ergänzung der durch die Unternehmensleitung zu verabschiedenden Informationssicherheitsleitlinie dringend zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang

ist auch eine Einschätzung vorzunehmen, ob die internen Ressourcen ausreichend sind, um ein wirksames Datenschutzsystem zu entwickeln. Die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten in Verbindung mit einem internen Datenschutzkoordinator ist eine bewährte Kombination zur Gewinnung von benötigtem Know-how bei angemessenem Ressourceneinsatz.

Grundlage des Datenschutzkonzepts ist die genaue Kenntnis der personenbezogenen Informationen, der Prozesse und der unterstützenden technischen Systeme des gesamten Informationsverbundes. Dieser Vorgang wird als Strukturanalyse bezeichnet. Das Ziel der Strukturanalyse ist es, die hierfür erforderlichen Kenntnisse systematisch zu erheben, zusammenzustellen und aufzubereiten.

Im Rahmen einer sogenannten Schutzbedarfsfeststellung wird sodann ermittelt, wie viel Schutz die in der Strukturanalyse erhobenen personenbezogenen Informationen benötigen. Dieser Schutzbedarf wird in der Folge auf die mit den Informationen in Bezug stehenden Anwendungen, Systemen und Räume vererbt. Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschreibt den Prozess der Schutzbedarfsfeststellung wie folgt:

Definition der auf das konkrete Unternehmen zugeschnittenen Schutzbedarfskategorien „normal“, „hoch“ und „sehr hoch“



Feststellung des Schutzbedarfs der Anwendungen, die in der Strukturanalyse erfasst wurden, mit Hilfe der definierten Kategorien



Ableitung des Schutzbedarfs der IT-Systeme aus dem Schutzbedarf der Anwendungen



Daraus abgeleitet die Feststellung des Schutzbedarfs der Kommunikationsverbindungen und Räume



Dokumentation und Auswertung der vorgenommenen Einschätzungen

Auf Basis des definierten Schutzbedarfs der einzelnen Objekte werden nun risikoorientiert einzelne Schutzmaßnahmen ausgewählt, um dem Risiko gemäß der drei Grundwerte Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit angemessen zu begegnen. Zur Orientierung bieten sich hierfür die Bausteine des IT-Grundschutz-Kompendiums des BSI an.

Praxis-Hinweis

Ist das angestrebte Sicherheitsniveau einmal erreicht, muss dieses dauerhaft aufrechterhalten und kontinuierlich den Veränderungen angepasst werden. Dabei sollten auch regelmäßige Erfolgskontrollen und Bewertungen der Datenschutz-Organisation und -Managementprozesse durch die Unternehmensleitung stattfinden. Gerne sind wir bei der Umsetzung eines ISMS im Rahmen des Datenschutzes behilflich.



Ingo Kreutz

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Certified Information Systems Auditor (CISA)
Certified Information Security Manager (CISM)

Köln
02203 . 8997-217 i.kreutz@solidaris.de



Oliver Schikora

Diplom-Betriebswirt (FH), Certified Information Systems Auditor (CISA), IT-Auditor (IDW), IT-Security-Beauftragter

Köln
02203 . 8997-228 o.schikora@solidaris.de

EBITDA und EBITDA-Marge –

geeignete Kennzahlen für die

Unternehmenssteuerung?

Von Claudia Dues und Alexander Ems

Für die Steuerung und Überwachung des Erfolgs des Unternehmens haben sich in letzter Zeit auch für Unternehmen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege das EBITDA sowie die EBITDA-Marge als zentrale Renditekennzahlen etabliert. Zu Recht?

Ihren Ursprung haben diese Kennzahlen im angloamerikanischen Raum. Sie zielen darauf ab, einen Vergleich der Ertragskraft von international tätigen Unternehmen zu ermöglichen, die zwar im Hinblick auf Geschäftstätigkeit, Branche und Größe vergleichbar sind, jedoch gegebenenfalls unterschiedliche Investitions-, Kapital- und Finanzierungsstrukturen aufweisen und unterschiedlichen Ertragsteuerbelastungen und anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen unterliegen.

Auch für Unternehmen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege hat die Bedeutung des EBITDA und der EBITDA-Marge mit dem verstärkten Markteintritt nichtgemeinnütziger Unternehmen im Bereich der stationären Kranken- und Altenpflege deutlich zugenommen. Diese privaten Träger von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen weisen in der Regel andere Kapital- und Finanzierungsstrukturen auf als die öffentlichen und kirchlichen Träger und streben hierbei vorrangig die Erwirtschaftung von Unternehmensgewinnen an, die jedoch der Ertragsbesteuerung unterliegen.

EBITDA ist die englische Abkürzung für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“, also das Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Zu- bzw. Abschreibungen auf das immaterielle und materielle Anlagevermögen. Die handelsrechtliche Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB sieht den Ausweis eines EBITDA als Ergebnisgröße nicht vor, allerdings lässt es sich wie folgt ermitteln:

$$\begin{aligned}
 & \text{EAT (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)} \\
 & + \text{Steueraufwand} \\
 & - \text{Steuerertrag} \\
 \hline
 & = \text{EBT (Ergebnis vor Steuern)} \\
 & + \text{Zinsaufwand und sonstiger Finanzaufwand} \\
 & - \text{Zinsertrag und sonstige Finanzerträge} \\
 \hline
 & = \text{EBIT (operatives Ergebnis)} \\
 & + \text{Abschreibungen auf das immaterielle und} \\
 & \quad \text{materielle Anlagevermögen} \\
 & - \text{Zuschreibungen auf das immaterielle und} \\
 & \quad \text{materielle Anlagevermögen} \\
 \hline
 & = \text{EBITDA}
 \end{aligned}$$

Zu beachten ist, dass das so bestimmte EBITDA von Sondereinflüssen wie außergewöhnlichen, neutralen und periodenfremden Erträgen und Aufwendungen beeinflusst sein kann, so dass eine Vergleichbarkeit insbesondere im Rahmen einer externen Analyse der vorhandenen Finanz-

informationen eingeschränkt sein kann. Durch Eliminierung dieser Sondereinflüsse kann das EBITDA auf ein „bereinigtes EBITDA“ übergeleitet werden. Da es jedoch keine allgemeingültige Definition der zu bereinigenden Sondereinflüsse (z. B. Kosten für Rechtstreitigkeiten, Abfindungen, Restrukturierung o. Ä.) gibt und das Management die Bereinigung im eigenen Ermessen festlegen kann, ist diese Größe nicht repräsentativ und damit nur begrenzt aussagefähig.

Außerdem stellt das EBITDA eine absolute Ergebnisgröße dar, die unter anderem von der Größe und der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens beeinflusst ist. Eine größere Aussagekraft für den internen und externen Unternehmensvergleich besitzen Rentabilitätskennzahlen, die als Verhältniszahlen in Bezug zur Unternehmensgröße gebildet werden. Hierzu zählt auch die EBITDA-Marge, die folgendermaßen definiert ist:

$$\text{EBITDA-Marge} = \frac{\text{EBITDA}}{\text{Umsatz}}$$

Auch die Aussagefähigkeit der EBITDA-Marge wird in der Literatur kontrovers diskutiert, da sie insbesondere keine validen Aussagen zur Ertragskraft und zum Cashflow zulässt. In diesem Kontext lässt sich am Beispiel von Krankenhäusern empirisch zeigen, dass deren Größe durchaus

Seminar-Tipp

Corporate Governance

› 08.03.2018 – Köln

› 20.11.2018 – München

Einfluss auf die Höhe der EBITDA-Marge haben kann. Für das Jahr 2016 ergibt sich beispielsweise aus dem Solidaris Krankenhaus-Betriebsvergleich (siehe Solidaris-Information 4/2017) in Abhängigkeit von der Größe der Krankenhäuser folgendes Bild:

Größengruppe	EBITDA-Marge
bis 149 Betten	-1,02 %
150 – 249 Betten	2,24 %
250 – 349 Betten	4,42 %
350 – 449 Betten	4,70 %
über 450 Betten	3,87 %
<i>Durchschnitt</i>	3,00 %

Die Bezugsgröße Umsatz sollte jedoch im Rahmen von Analysen ebenfalls stets kritisch hinterfragt werden. Durch das BilRUG hat sich seit dem Jahr 2016 eine deutliche Erweiterung der Definition der Umsatzerlöse nach HGB, die auch durch entsprechende Änderungen in der KHBV und der PBV adaptiert wurden, ergeben. Dies erschwert den Vergleich der EBITDA-Marge nicht nur im Längsschnitt, sondern auch inhaltlich, da die Erträge aus Nebenbetrieben – insbesondere aus der Vermietung und Verpachtung – nunmehr als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der Brutto- oder Nettodarstellung von Ertrags- und Aufwandsgrößen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Im Bereich der Alten- und Pflegeheime ist zu beachten, dass in den vereinbarten Entgelten Investitionskostenanteile enthalten sind, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Refinanzierung der getätigten Investitionen (insbesondere der eigenmittelfinanzierten Abschreibungen und Kapitalkosten) dienen, jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Umsatzerlösen ausgewiesen und somit dem operativen Betriebsergebnis zugeordnet werden. Ebenso ergibt sich hinsichtlich der bilanziellen Behandlung der verwendeten Fördermittel für Investitionen die Frage, ob eine Brutto- oder Nettodarstellung erfolgt ist, d. h. ob die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit den Abschreibungen saldiert und nur die eigenmittelfinanzierten Abschreibungen ausgewiesen werden. Dies hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der EBITDA-Marge. Bezugnehmend auf den Krankenhaus Rating Report 2017 lässt sich dieser Einfluss für das Jahr 2015 nach Krankenhausträgerschaft folgendermaßen darstellen:

EBITDA-Marge	Öffentliche Träger	Freigemeinnützige Träger	Private Träger
ohne Fördermittel (Nettoausweis)	5,1 %	5,1 %	7,7 %
mit Fördermittel (Bruttoausweis)	8,1 %	7,6 %	9,1 %

Praxis-Hinweis

Die Qualität des Berichtswesens und die Auswahl geeigneter Kennzahlen zur Standortbestimmung im externen Vergleich sowie zur Steuerung und Überwachung eines Unternehmens sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Geschäftsführung und die Mitglieder der Aufsichtsgremien. Auch für Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen steigt die Bedeutung der EBITDA-Kennzahlen. Aufgrund der dargelegten Schwächen des EBITDA-Konzepts empfiehlt es sich jedoch, weitere signifikante Kennzahlen in das Berichtswesen zu integrieren und unter Berücksichtigung der Unternehmensspezifika geeignete Zielgrößen zu definieren. Dabei ist zum Beispiel auch zu berücksichtigen, welche Ressourcen das Unternehmen benötigt, um seine Kapitaldienst- und Investitionsfähigkeit aufrechtzuerhalten, oder wie sich konkrete finanzielle Belastungen, wie beispielsweise der KZVK-Finanzierungsbeitrag, zukünftig auswirken werden. Kennzahlen sollten niemals unreflektiert verwendet werden, sondern sind stets nur als Indikatoren für Entwicklungen im Unternehmen anzusehen.

Unsere Experten unterstützen Sie bei der Definition und der Implementierung von Konzepten zum internen Berichtswesen. Des Weiteren bieten wir Ihnen an, das vorhandene Berichtswesen im Hinblick auf seine Ausgestaltung und Qualität zu begutachten, um Verbesserungs- und Optimierungspotentiale zu ermitteln. Sprechen Sie uns an!



Claudia Dues

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-143 c.dues@solidaris.de



Alexander Ems

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-148 a.ems@solidaris.de

VERANSTALTUNGEN

Exklusivtagung „IT Risiken managen:

Aktuelle Herausforderungen und

Lösungsansätze für Krankenhaus- verantwortliche“

Die zunehmende Bedeutung der IT-Infrastruktur und die damit einhergehende Sorge um deren Sicherheit sowie die aktuellen gesetzlichen Änderungen, die sich aus dem IT-Sicherheitsgesetz und der ab Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben, stellen Verantwortliche vor besondere Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat die Solidaris ein Expertenteam aus erfahrenen Rechtsanwälten, IT-Sicherheits- und Revisionsexperten zusammengerufen und die Themen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Führungskräften im Gesundheitswesen untersucht, ausgewertet und konkrete Lösungsansätze ausgearbeitet. Diese wurden im Rahmen der IT-Tagung am 31. Januar 2018 im Maternus-Haus in Köln vor einem exklusiven Expertenkreis v. a. aus Krankenhaus-, IT- und Datenschutzverantwortlichen präsentiert.

Zum Auftakt der Veranstaltung erläuterten Herr Ingo Kreutz und Herr Oliver Schikora, beide Experten für IT-Revision bei der Solidaris in Köln, die zentralen Aspekte des IT-Sicherheitsgesetzes und zeichneten eine praxisbezogene Roadmap für das Management von Einrichtungen im Gesundheitswesen. Anschließend berichteten Herr Torsten Emmerich und Herr Andreas Lockau, IT-Leiter bei der Katholischen St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH,

aus eigener Erfahrung, wie eine Umsetzung dieser Anforderungen in der deutschen Krankenhauspraxis konkret aussehen kann.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tagung bildete die DSGVO. In einem praxisbezogenen Vortrag stellte Herr Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter Alexander Gottwald die wesentlichen Aspekte der ab Mai 2018 anzuwendenden Verordnung vor und verdeutlichte, mit welcher gravierenden Konsequenzen deren Nichteinhaltung verbunden ist.



Zum Abschluss der Veranstaltung demonstrierte Herr Dr. Daniel Hamburg, Head of Security Engineering bei der TÜV Rheinland i-sec GmbH, in einer Live-Hacking-Präsentation, wie fragil IT-Systeme sind, und bewies auf diese Weise die Notwendigkeit einer gut überdachten und fachlich einwandfreien ganzheitlichen IT-Sicherheitsstrategie.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die überwältigende Resonanz und freuen uns, Sie bei allen Fragen rund um die IT-Sicherheit zu unterstützen. Gerne stellen wir Ihnen die Vorträge als PDF-Datei kostenfrei zur Verfügung. Eine kurze E-Mail mit dem Stichwort „Solidaris IT-Tagung“ an i.panayotov@solidaris.de genügt.

Veranstaltungsübersicht

XII. Rhein-Main Zukunftskongress

27./28. Februar 2018, Frankfurt-Offenbach a. M.,
Sheraton Offenbach Hotel

23. Sozialwirtschaftliche Managementtagung

7. März 2018, Mainz
Hochschule Mainz

17. Nationales DRG-Forum

15./16. März 2018, Berlin
Estrel Hotel

Werkstätten:Messe

18. – 21. April 2018, Nürnberg
Messezentrum Nürnberg

ARBEITSHILFE

IT-Risiken managen:
Anforderungen an das
digitale Gesundheitswesen

IT-Sicherheit und Datenschutz
Ein Praxisleitfaden für Verantwortliche

Jetzt unter

arbeitshilfe@solidaris.de

bestellen.

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg



INTERN

Publikation: „Rechnungswesen und Finanzierung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen“

In der Reihe „Health Care- und Krankenhaus-Management“ des Verlags W. Kohlhammer ist im Herbst 2017 der Band „Rechnungswesen und Finanzierung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen“ erschienen. Autoren dieses Kompendiums sind neben Herrn Prof. Dr. Winfried Zapp und Frau Prof. Dr. Julia Oswald (beide Universität Osnabrück) unsere Experten Frau WPin StBin Claudia Dues und Herr WP StB Edgar Kempenich.



Der Band bestimmt die Ausgangsdaten, um ein Rechnungswesen für Gesundheitseinrichtungen aufbauen zu können, beschreibt und analysiert die Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Funktionen eines Rechnungswesens und stellt die gesetzlichen Grundlagen der Rechnungslegung vor. Er behandelt außerdem

ausführlich die Finanzierung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, erläutert detailliert die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und stellt das interne Rechnungswesen mit seinen theoretischen Grundlagen dar. Eine Erörterung zeit- und umfangsbezogener Kostenrechnungssysteme und des Kostenmanagements runden die Ausführungen ab.

Das Buch „Rechnungswesen und Finanzierung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen“ ist zum Preis von 39,00 € im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-17-022613-5).

Krankenhausfachausschuss des IDW: Verabschiedung von WP StB Dr. Heinz Joachim Koch und Berufung von WP StB Jens Thomsen



Herr **WP StB Dr. Heinz Joachim Koch**, Geschäftsführer der Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG, Köln, hat zum Ende des Jahres 2017 seine Tätigkeit als Mitglied und Vorsitzender des Krankenhausfach-

ausschusses (KHFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) auf eigenen Wunsch beendet. Herr Dr. Koch war 20 Jahre Mitglied des KHFA und seit 2006 dessen Vorsitzender. In diese Zeit fallen grundsätzliche Entwicklungen im Krankenhausbereich wie die Umstellung der Betriebskostenfinanzierung auf das Fallpauschalensystem (DRG-System) sowie die Umstellung der Investitionskostenfinanzierung in einzelnen Bundesländern auf ein pauschaliertes System, die Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung von Krankenhäusern haben. Unter der engagierten Leitung von Herrn Dr. Koch hat der KHFA hierzu eine Vielzahl von Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Ministerien und Fachgesellschaften erarbeitet und konnte aktiv auf die entsprechenden politischen Entwicklungen Einfluss nehmen. Herr Dr. Koch leitete den KHFA mit bestechender Fachkompetenz, unermüdlicher Einsatzfreude und stets auch dem notwendigen Fingerspitzengefühl.



In seiner Nachfolge hat der Vorstand des IDW Herrn **WP StB Jens Thomsen**, Geschäftsführer der Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG, Köln, und Leiter des KompetenzTeams Krankenhäuser der Soli-

daris, in den KHFA berufen. Mit seinem umfassenden Fachwissen und seiner Einsatzbereitschaft wird Herr Thomsen die Arbeit des KHFA in Zukunft bereichern.

Dem IDW bleibt Herr Dr. Koch weiterhin verbunden, insbesondere als Mitautor des Themenbands „Öffentliche Hand, besondere Branchen und Non-Profits“ der WPH Edition, für den er gemeinsam mit Herrn WP StB Jens Thomsen und Herrn WP StB Torsten Hellwig den Abschnitt „Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und WfbM“ verantwortet.

Neue Kompetenzträger



Seit November 2017 verstärkt Herr **WP StB Jan-Ole Blidung** das Team der Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG am Standort Hamburg. Vor seinem Wechsel zur Solidaris war Herr Blidung acht Jahre bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie zwei Jahre in einer gehobenen mittelständischen Sozietät tätig. Herr Blidung zeichnete verantwortlich für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Rechtsform sowohl nach nationalen als auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards. Zu seinen Schwerpunkten gehören die Jahres- und Konzernabschlussprüfung von Unternehmen der öffentlichen Hand, die Prüfung von Internen Kontrollsystemen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG). Prüfungsnaher Beratung sowie Beratung in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sind weitere Tätigkeitsfelder.



Mit Frau **StBin Katrin Soehner** baut unser KompetenzTeam Steuern seine Präsenz am Standort Freiburg weiter aus. Vor ihrem Eintritt bei der Solidaris am 1. Januar 2018 arbeitete Frau Soehner mehr als 13 Jahre für eine der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Hier war sie mit der vollumfänglichen Beratung mittelständischer Unternehmen verschiedener Rechtsformen und

unterschiedlicher Branchen in allen relevanten Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts betraut. Frau Soehners Tätigkeitsschwerpunkt war zuletzt insbesondere die Ausarbeitung von Gutachten und Stellungnahmen zu Anfragen aus den Fachbereichen Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Konzernrestrukturierung. Darüber hinaus verfügt Frau Soehner über langjährige Erfahrung bei der Erstellung von Steuererklärungen von Kapital- und Personengesellschaften und der Begleitung von Betriebsprüfungen.



Herr **Rechtsanwalt Sven Schiffner** verstärkt seit dem 1. Januar 2018 die Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln. Vor seinem Wechsel zur Solidaris hat Herr Schiffner seit seiner Zulassung im Jahr 2010 für eine andere große Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gemeinnützige Körperschaften und kommunal-wirtschaftliche Unternehmen rechtlich und steuerlich beraten. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht. Darüber hinaus berät er im allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrecht. Herr Schiffner verfügt über Erfahrung in der Reorganisation und Umstrukturierung von gemeinnützigen und privaten Unternehmen und Unternehmensgruppen und ist seit 2017 Fachanwalt für Steuerrecht.

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung

Dipl.-Kfm. Matthias Henne
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung

Michael Basangeac, M. A.
Tel. 02203. 8997-153, Fax 02203. 8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16. Januar 2017
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: Groba / Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.

SOLIDARIS.DE

Seminarprogramm

Fort- und Weiterbildung

2018

Jetzt unser

aktuelles Seminarangebot

entdecken.

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

